

# Bauleistungen i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG | Anwendungsbereich, Abgrenzungsfragen und



## **Bauleistungen i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG | Anwendungsbereich, Abgrenzungsfragen und wiederkehrende Praxisprobleme im Überblick**

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG gehört zu den praxisrelevantesten Sonderregelungen des Umsatzsteuerrechts. Insbesondere bei Bauleistungen führt die Vorschrift regelmäßig zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen, da sowohl der sachliche als auch der persönliche Anwendungsbereich komplex ausgestaltet ist. Trotz zahlreicher Klarstellungen durch Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgeber bleibt § 13b UStG ein erhebliches Risikofeld für leistende Unternehmer und Leistungsempfänger. Der folgende Beitrag stellt die Grundsystematik der Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dar, beleuchtet zentrale Abgrenzungsfragen und zeigt typische Praxisprobleme auf. Hinweis: Dieser Beitrag ersetzt keine steuerliche Beratung.

---

Florian Solich - Steuerberater, Master of Arts (Taxation), M.A., Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### **1. Gesetzliche Grundlagen und Systematik des § 13b UStG**

#### **1.1 Grundsatz der Steuerschuldnerschaft**

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. § 13b UStG durchbricht diesen Grundsatz, indem in bestimmten Fällen der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Ziel der Regelung ist insbesondere die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -ausfällen in besonders missbrauchsanfälligen Branchen, zu denen u. a. der Bausektor gehört.

Der Katalog des § 13b UStG unterliegt einer ständigen Erweiterung.

#### **1.2 Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG**

Nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen, wenn diese an einen Unternehmer erbracht werden, der selbst nachhaltige Bauleistungen erbringt.

Damit knüpft die Vorschrift an zwei Voraussetzungen an:

- Das Vorliegen einer Bauleistung (sachlicher Anwendungsbereich) und
- die Bauleistereienshaft des Leistungsempfängers (persönlicher Anwendungsbereich).

### **2. Sachlicher Anwendungsbereich: Begriff der Bauleistung**

#### **2.1 Definition der Bauleistung**

Bauleistungen sind nach ständiger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung Leistungen, durch die Bauwerke hergestellt, instandgesetzt, instandgehalten, geändert oder beseitigt werden.

Maßgeblich ist das unmittelbare Einwirken auf die Substanz des Bauwerks.

Typische Bauleistungen sind etwa (keine abschließende Aufzählung):

- Rohbauarbeiten,
- Ausbauwerke (z. B. Elektro-, Sanitär-, Heizungsinstallationen),
- Putz-, Estrich und Fliesenarbeiten,

- Dachdecker- und Fassadenarbeiten.

Nicht entscheidend ist, ob es sich um Neubauten oder Bestandsprojekte handelt.

## 2.2 Abgrenzung zu Nicht-Bauleistungen

Keine Bauleistungen liegen insbesondere vor bei:

- Reinen Planungs- und Überwachungsleistungen (z. B. Architekten, Statiker),
- Lieferungen ohne Montage oder mit nur untergeordneter Montage,
- Wartungsleistungen ohne substanzielle Eingriffe in das Bauwerk,
- Reinigungsleistungen

Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig und erfordert eine wertende Betrachtung der Gesamtleistung.

## 3. Persönlicher Anwendungsbereich: Bauleistender Leistungsempfänger

### 3.1 Abgrenzung zu Nicht-Bauleistungen

- 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG setzt voraus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt. Nach Verwaltungsauffassung ist dies der Fall, wenn der Unternehmer:
- Nachhaltig (d. h. nicht nur gelegentlich) Bauleistungen ausführt und
- diese Leistungen nicht ausschließlich für den Eigenbedarf erbringt.

Die Nachhaltigkeit wird regelmäßig angenommen, wenn der Unternehmer Umsätze aus Bauleistungen erzielt, die mehr als 10 % seines Gesamtumsatzes betragen.

### 3.2 Bedeutung der Bescheinigung nach § 13b Abs. 5 S. 2 UStG

Zur Vereinfachung des Rechtsverkehrs kann der Leistungsempfänger eine Bescheinigung nach § 13b Abs. 5 S. 2 UStG (sog. 13b-Bescheinigung) vorlegen. Diese entfaltet für den leistenden Unternehmer Vertrauensschutz, sofern keine offensichtlichen Zweifel an der Bauleistereigenschaft bestehen.

## 4. Rechtsfolgen der Anwendung des § 13b UStG

Wird § 13b UStG angewendet:

- Stellt der leistende Unternehmer keine Umsatzsteuer in Rechnung,
- weist formell auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hin,
- schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer,
- kann der Leistungsempfänger – bei Vorliegen der Voraussetzungen – den Vorsteuerabzug im selben Besteuerungszeitraum geltend machen.

Für den leistenden Unternehmer besteht kein Vorsteuerabzugsrecht aus der Bauleistung selbst.

## 5. Typische Praxisprobleme und Haftungsrisiken

Ein zentrales Risiko besteht in der falschen Anwendung des § 13b UStG. Wird zu Unrecht ohne Umsatzsteuerausweis abgerechnet, schuldet der leistende Unternehmer die Steuer dennoch (§ 14c Abs. 1 UStG greift nicht), während der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug hat.

Umgekehrt führt ein unberechtigter Steuerausweis dazu, dass der leistende Unternehmer die ausgewiesene Steuer schuldet, während der Leistungsempfänger ebenfalls keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Besonders fehlerhaft sind:

- Subunternehmerketten,
- gemischte Leistungen,
- Bauleistungen an Bauträger,
- Leistungen an nicht nachhaltig bauleistende Unternehmer.

## 6. Risikofaktor: Bezug von Bauleistungen im Privatbereich

Von hoher praktischer Relevanz ist die erweiterte Übertragung des Wechsels der Steuerschuldnerschaft im Privatbereich bei Erhalt einer Bauleistung.

### Beispiel

#### **Beispiel:**

Der selbstständige Tischlermeister A hat von B eine Dachreparatur an seinem Privathaus durchführen lassen. A erbringt nachhaltige Bauleistungen.

Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für A?

#### **Lösung:**

B erbringt gegenüber A eine sonstige Leistung in Form einer grundstücksbezogenen Dienstleistung. Die sonstige Leistung ist steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Da A für den privaten Bereich eine Bauleistung bezieht wird A zum Steuerschuldner des B (§ 13b Abs. 5 S. 2 i. V. m. S. 7 UStG).

Aufgrund des Leistungsbezugs des A für den privaten Bereich ist der **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** (§ 15 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 4 UStG).

## 7. Fazit

§ 13b UStG stellt für Bauleistungen eine komplexe, aber zwingend zu beachtende Sonderregelung dar. Die zutreffende Beurteilung setzt sowohl eine genaue Kenntnis des Leistungsinhalts als auch der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers voraus. Angesichts der erheblichen Haftungs- und Liquiditätsrisiken ist eine sorgfältige Prüfung im Vorfeld der Rechnungsstellung unerlässlich.

In der Praxis empfiehlt sich zudem die regelmäßige Aktualisierung der 13b-Bescheinigungen sowie eine enge Abstimmung zwischen steuerlicher Beratung und operativem Baugeschäft.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 01.03.2026